



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	04.05.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gemeinsamer Unterricht an Grundschulen der Stadt Köln

Anfrage der Liste Bunte vom 07.04.2010

Frage 1:

Ist es zulässig, dass Grundschulen mit GU bei der Einschulung Kinder auf Klassen mit und ohne GU ohne Zustimmung der Eltern verteilen?

Antwort:

Die Klasseneinteilung ist Sache der Schulleitung. Generell sind die Schulleitungen bemüht, eine „Durchmischung“ der Klassen nach unterschiedlichsten Kriterien vorzunehmen.

Frage 2:

Wird Eltern, die sich schlecht beraten fühlen und sich entscheiden, dass ihr Kind besser keine GU-Schule oder GU-Klasse besuchen soll, ermöglicht, die Klasse oder Schule zu wechseln?

Antwort:

Es besteht freie Schulwahl. Allerdings ist zu beachten, dass ein Schulwechsel nur zum Beginn des Schuljahres erfolgen soll und eine Aufnahme in einer anderen Schule nur möglich ist, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Sofern die Begründung der Eltern zum Schulwechsel der Besuch der Klasse mit nichtbehinderten Kindern und behinderten Kindern ist, kommt dies einer Diskriminierung sehr nahe. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Frage 3:

Wie wird der Gefahr begegnet, dass Kinder im GU, für die bei Beginn kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, fortgesetzt auf Defizite getestet und beobachtet werden, so dass sie täglich mit der Möglichkeit der Eröffnung eines Förderschulverfahrens konfrontiert sind?

Antwort:

Im Gemeinsamen Unterricht werden nur Kinder mit einem abgeschlossenen Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sonderpädagogisch gefördert.

Generell gilt für alle Schülerinnen und Schüler in Regelschulen, dass Beobachtungen zur Leistungserbringung und zum Verhalten zum Schulalltag gehören und entsprechend die individuelle Förderung (§ 4 der Ausbildungsordnung Grundschule) für Regelschülerinnen und Regelschüler vorzunehmen ist.

Frage 4:

Dürfen Nicht-Förderschüler im GU zur individuellen Förderung leichtere Aufgaben erhalten als die Klasse, während sie im Test die schweren Aufgaben lösen müssen?

Antwort:

Klassenarbeiten können in den ersten Jahren in der Primarstufe differenziert werden. Lernstoff und Tests / Arbeiten müssen aufeinander abgestimmt sein.

Frage 5:

Werden in Köln Zweitverfahren zur Überprüfung sonderpädagogischen Förderbedarfs von Grundschulern im GU genehmigt, die den Wechsel des Förderorts vom GU zur Förderschule in der ersten oder zweiten Klasse zum Ziel haben? Wenn ja, nach welchem Zeitraum der Bewährung oder Nichtbewährung im GU?

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Schule mit Gemeinsamen Unterricht und die Förderschulen verpflichtet, mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

Kommt die Schule zu dem Schluss, dass eine Veränderung angebracht ist, so stellt sie einen entsprechenden Antrag beim Schulamt. Das Schulamt entscheidet dann über den Antrag.

„Bewährungszeiten“ gibt es generell nicht. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit, die Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung und auch Veränderung in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten zu erproben.

gez. Dr. Klein